

EHRENAMT IN DER INTEGRATION – INFORMATION UND VORSTELLUNG DER AUFGABEN DES LANDKREIS HEILBRONN

STAND 10.05.2022



LANDKREIS HEILBRONN

VORSTELLUNG AMT 51

51 Migration und Integration:

Isabelle Haaf

Stellvertretung

Katharina Fischer

51.1 Ausländeramt

Leitung:
Jasmin Ilzhöfer

51.2 Integrationsdienst

Leitung:
Ulrike Sörös

51.3 Leistung

Leitung:
Silke Waldbüßer

51.4

Unterbringung/Verwaltung

Leitung:
Kirstin Wozny
Katharina Haag

51.5 Integrationsplanung

Leitung:
Katharina Fischer

51.11 Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsbehörde

Leitung:

51.21 Team Südwest

Leitung:
Sina Meier

51.31 Leistung

Leitung:
Magdalena Weissgerber

51.41 Verwaltung und Unterbringung

Leitung:
Dieter Bordon

51.12 Ausländerbehörde

Leitung:
Lisa Hofmann
Lisa Alber

51.22 Team Nordost

Leitung:
Simon Shakra

51.32 Krankenhilfe

Leitung:

51.42

Gebäudemanagement

Leitung:
Constanze Bauer



ÜBERSICHT

- 1. Aktuelle Lage**
 - 2. Unterbringung**
 - 3. Anmeldung EMA**
 - 4. Registrierung / § 24 AufenthG**
 - 5. Antrag auf Leistungen**
 - 6. Soziale Betreuung**
 - 7. Schulplatzvermittlung**
 - 8. Deutsch lernen**
 - 9. Arbeitsmarktzugang**
 - 10. Ehrenamtskoordination**
- Offene Punkte – Fragen?**

1. AKTUELLE LAGE

- Kapazität (Stand: 09.05.2022):
 - Insgesamt belegt: 1253 Plätze
 - Freie Plätze: 122 in Bestands- und 30 in Ukraine-Unterkünften
 - Anzahl der vorläufig untergebrachten Personen aus Ukraine: 311, davon 73 Drittstaatsangehörige
- Angemeldete Personen (Freiflächenmeldungen, Stand: 09.05.2022):
 - Im Landkreis insgesamt: 2.313, davon
 - 1.806 ABH LRA HN
 - 188 ABH Bad Rappenau
 - 206 ABH Eppingen
 - 113 ABH Neckarsulm

1. AKTUELLE LAGE

- Registrierungen: 1.634 (Stand 09.05.2022)
- § 24 AufenthG-Anträge: 931 (Stand 09.05.2022)
- AsylbLG-Anträge: 1185, davon 696 bearbeitet
- Aufzunehmende Personen KW 19: 103

2. UNTERBRINGUNG

a) Staatliche Unterbringung

- Vorläufige Unterbringung
- Dauer: Längstens 6 Monate
- Nur bei Erforderlichkeit
vgl. § 7 Abs. 2 FlüAG

Danach:

Zuweisung in
Anschlussunterbringung

b) Private Unterbringung

- Hat Vorrang
- Unterschied zwischen endgültiger (=AU) privater und vorübergehender Unterbringung (= Abweichung vom dreigliedrigen Aufnahmesystem)

3. ANMELDUNG EMA

- Grundsatz:
Meldepflicht nach § 27 Abs. 2 S. 3 BMG für Personen, die sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht nach § 17 Abs. 1 BMG gemeldet sind, erst nach Ablauf von drei Monaten
 - aber: freiwillige Anmeldung ist zulässig
- Anmeldung (Anlegen eines Datensatzes) ist entscheidend für:
- Ausländerbehörde
 - Leistungsbehörde
 - Schulplatzvermittlung

Hinweis: Postalische Erreichbarkeit muss gesichert sein (Familiennamen Elternteil(e) und Familiennamen Kinder)

3. ANMELDUNG EMA

Anmeldung beim EMA mit **Dokumenten, welche Personalien in lateinischer Schrift enthalten:**

- (abgelaufener) Reisepass oder
- (abgelaufener) Passersatz (bspw. ID-Karte) oder
- ausländerrechtliches Dokument (Aufenthaltstitel, Fiktionsbescheinigung, Ankunftsnachweis, Anlaufbescheinigung) oder
- Ausnahme: Geburtsurkunde

Anmeldung bei der Ausländerbehörde mit **Dokumenten, welche Personalien in kyrillischer Schrift enthalten:**

- EMA kopiert vorgelegte Dokumente und schickt diese mitsamt der Wohnadresse per E-Mail an die zuständige Ausländerbehörde
- jeweilige Ausländerbehörde schreibt betroffene Person postalisch an und lädt zum Registrierungstermin im LRA HN ein

4.1 REGISTRIERUNG ABH

Voraussetzung für:

- Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG
- Leistungen nach AsylbLG (Geld, Krankenschein)
- Kontoeröffnung
- Meldung an das BAMF

4.1 REGISTRIERUNG ABH

Durchführung:

- jeweilige Ausländerbehörde schreibt Person postalisch an und lädt zum Registrierungstermin im LRA HN ein
- „PIK-Straße“ im LRA eingerichtet
- Unterstützung durch Kriminalpolizei des PP HN und Polizeireviere aus Land- und Stadtkreis HN
- weitere PIK-Stationen noch nicht geliefert

4.2 AUFENTHALTSERLAUBNIS

Nach Registrierung:

- Vorsprache bei jeweiliger Ausländerbehörde zur Stellung des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG
- Erhalt einer Bescheinigung, welche Antragstellung und „Arbeitserlaubnis“ (selbständige und nichtselbständige Tätigkeit erlaubt) bestätigt

5.1 ANTRAG AUF LEISTUNGEN ASYLBLG

- Formular auf der Homepage
www.landkreis-heilbronn.de/leistungen-gefluechtete
- Antragstellung vor Registrierung möglich
 - Meldebescheinigung Gemeinde
 - Kopie Pass / Pässe

jedoch

- Leistungsgewährung erst nach erfolgter Registrierung!

Hinweis – ab 01.06.2022 voraussichtlich SGB II / XII siehe Punkt 5.3

Bei **notwendig erforderlichen Bedarf (bestehende Mittellosigkeit)**, kann Vorschuss auf die Leistungen AsylbLG gewährt werden.

- Anfragen an leistung-asyll@landratsamt-heilbronn.de
- Vorsprache Infopoint Landratsamt Heilbronn

5.2 ANTRAG AUF LEISTUNGEN

Ärztliche und Zahnärztliche Versorgung

§ 4 AsylbLG – Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

- bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen
- Behandlung einschl. Versorgung Arznei- und Verbandsmittel
- sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder Linderung von Krankheiten
- Schutzimpfungen
- med. gebotene Vorsorgeuntersuchungen
- Zahnersatz, wenn aus medizinischen Gründen unaufschiebbar
- werdende Mütter und Wöchnerinnen ärztliche und pflegerische Hilfe & Betreuung, Hebammenhilfe

► **Voraussetzung ist, dass die Leistungen nach dem AsylbLG gewährt wurden.**

jedoch im Notfall

§ 6a AsylbLG – Erstattung von Aufwendungen anderer (Nothelferparagraph)

Ärzte, Zahnärzte und Krankenhäuser können einen eigenen Leistungsanspruch gegenüber der Behörde haben, wenn sie in medizinischen Eilfällen ohne Rückversicherung bei der Behörde (Not-)Hilfe geleistet haben.

5.3 RECHTSKREISWECHSEL

- derzeitig erfolgen Bewilligungen nach dem AsylbLG aufgrund der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung bis 31. Mai 2022 – da diese zum 23.05.2022 außer Kraft tritt.
- am 07. April 2022 wurde durch Ministerpräsidentenkonferenz mit dem Bundeskanzler beschlossen, dass
- ab 01. Juni 2022 vorübergehende Schutzberechtigte
- Leistungen nach dem SGB II bzw. dem SGB XII erhalten sollen

geplante Voraussetzung jedoch:

- Registrierung im AZR (Ausländerzentralregister)
- und
- Vorlage Aufenthaltstitel § 24 AufenthG bzw. Fiktionsbescheinigung

Weitere Informationen zur Antragstellung für Leistungen SGB II unter <https://www.jobcenter-landkreis-heilbronn.de/thema/ukraine/>

5.4 LEISTUNGEN NACH SGB II

- Die Leistungen nach dem SGB II sollen den Lebensunterhalt sicherstellen. Die Leistungen beinhalten den Regelbedarf (Geld für den Lebensunterhalt), einmalige Leistungen, die Kosten der Unterkunft, der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung.

5.4 LEISTUNGEN NACH SGB II

- Bedarfsgemeinschaft (BG):

Grundsätzlich besteht eine Bedarfsgemeinschaft aus (Ehe-)Partnern und unverheirateten Kindern unter 25 Jahren. Haben die Kinder bereits eigene Kinder, bilden sie eine eigene Bedarfsgemeinschaft.
- Haushaltsgemeinschaft:

Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft leben zusammen, bilden aber keine Bedarfsgemeinschaft. Zu einer Haushaltsgemeinschaft gehören z.B. Großeltern, Geschwister über 25 Jahren, Onkel und Tanten.

6. SOZIALE BETREUUNG

- **Sozialdienst:** Betreuung der Geflüchteten in der vorläufigen Unterbringung (GU)
 - Herausforderung: Personalgewinnung
- **Integrationsmanagement:** Betreuung der Geflüchteten in der Anschlussunterbringung (AU)
 - Förderung Integrationsmanagement in Aussicht gestellt, Konkretisierung steht noch aus
- **Ukraine-Sprechstunde im LRA:** Termine online buchbar
- **Infopoint**
 - Koordination: Frau Keyser-Elbradey und Frau Kolb
 - Sprachmittler vor Ort
 - **Untermionierte Vorsprachen bzgl. verschiedenster Anliegen**

WEITERE AUFGABEN:

- **Wöchentliche Aufnahmen:** in GU: ca. 100 Personen
- **Gesundheitsuntersuchungen**
- **Netzwerkarbeit** mit folgenden Stellen:
 - kommunale Integrationsbeauftragte, Sozialdienst, Sprachschulen, Migrationsberatung, Jobcenter, Agentur für Arbeit, lokale Netzwerke, Sozialpartner, Willkommenslotsen, lokale Vereine, Asylkreise etc.
- **„Hilfe zur Selbsthilfe“**- immer situations- und kontextabhängig
 - wesentliche Aufgabe des Integrationsdienstes

INTEGRATIONSPLANUNG

- Integrationsmaßnahmen und -angebote für alle Einwanderergruppen
- Kooperation und Vernetzung mit Integrationsakteuren
- Integrationsmonitoring
- Integration von Neuzugewanderten
- Ehrenamtskoordination
- Rückkehr- und Perspektivberatung
- Bildungskoordination
- Deutschkurse
- Koordination von Elternmentoren
- Schulplatzvermittlung

7. SCHULPLATZVERMITTLUNG

- **Grundschule (6 – 10 Jahre):**
Eltern sollen sich an die Grundschule vor Ort wenden, bzw. Grundschule schreibt Familien nach Anmeldung bei Einwohnermeldeämtern an.
- **weiterführende Schule (10 – 14 Jahre)**
Grundsätzlich Meldung der Schüler*innen an die Schulplatzvermittlung im Landratsamt, Einladung zum Einstufungstest (Mathematik und Englisch) und Vermittlung an wohnortnahe Schule mit Vorbereitungs-klasse.

7. SCHULPLATZVERMITTLUNG

- **aufgrund der besonderen Umstände für ukrainische Schüler*innen anderes Vorgehen wie bei anderen neuzugewanderten Schüler*innen von 10 – 14 Jahre ohne Deutschkenntnisse**

Meldung durch Einwohnermeldeämter an koordinierende Schule, die die Familien anschreibt und zur Anmeldung einlädt oder an andere Schule vermittelt.

- Vorgehen für das neue Schuljahr noch in Klärung.
- **Berufsschule (ab 15 Jahre):**

Meldung durch Einwohnermeldeämter an geschäftsführende Kreisberufsschule in Heilbronn für „Vorbereitungsjahr Arbeit Beruf ohne Deutschkenntnisse“ (VABO). Familien werden angeschrieben.

8. DEUTSCH LERNEN

- Zugang zum Integrationskurs (Deutsch- und Orientierungskurs) nur für bestimmte Gruppen (anerkannte Geflüchtete, Geflüchtete mit guter Bleibeperspektive, EU-Bürger; Personen, die zur Teilnahme verpflichtet wurden.)
- Landkreis organisiert mit Fördermitteln des Landes Baden-Württemberg Deutschkurse für Personen, die keinen Zugang zum Integrationskurs haben.
- nur wenige Kurse mit Kinderbetreuung
- Bedarf an Kindergarten- und Kitaplätzen bei Kommune anmelden und auf Warteliste setzen lassen.

8. DEUTSCH LERNEN FÜR GEFLÜCHTETE AUS DER UKRAINE

- Zulassung zum Integrationskurs kann mit Bescheinigung über Antragstellung auf Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (Geflüchtete aus der Ukraine) direkt beim BAMF oder über den Integrationskursträger beantragt werden.
- Vorab hat das Landratsamt erste Deutschkurse organisiert, die in der Regel bis zum Niveau A1 führen. Kurse sollten bis zum Abschluss besucht werden. Im Anschluss kann in einen Integrationskurs gewechselt werden.
- Nach Wechsel in Bereich des SGB II wird das Jobcenter in der Regel zum Integrationskursbesuch verpflichtet.

9. ARBEITSMARKTZUGANG

- Aufenthaltsdokument enthält Information, ob Erwerbstätigkeit erlaubt ist.
- Mit Erhalt der Bescheinigung nach Stellung des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG ist „Erwerbstätigkeit erlaubt“ (selbständige und nichtselbständige Tätigkeit).
- Nach Wechsel in Bereich des SGB II berät das Jobcenter zur Arbeitsmarktintegration.

10. EHRENAMTSKOORDINATION

- Ansprechpartnerinnen für Ehrenamtliche in der Integrationsarbeit: Frau Pflieger und Frau Stengel
- Information durch Newsletter und Veranstaltungen
- Qualifizierungsangebote
- Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements

OFFENE PUNKTE – FRAGEN?



LANDKREIS HEILBRONN